

**Antwort  
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Fritz Schumann (Kroppenstedt),  
Dr. Ursula Fischer und der Gruppe der PDS/Linke Liste  
— Drucksache 12/2377 —**

**Regelung bei konkurrierenden Firmen- und Warenzeichen**

Im Zusammenhang mit dem von einer westdeutschen Firma in einem Brief erwähnten möglichen Unterlassungsanspruch bezüglich des Vertriebs von ostdeutschem Gothoplast-Wundpflaster in der gesamten Bundesrepublik Deutschland wegen Namensähnlichkeit fragen wir die Bundesregierung:

**Vorbemerkung**

Wie sich aus der Einleitung der Kleinen Anfrage ergibt, hat sie einen konkreten Einzelfall, nämlich eine warenzeichenrechtliche Auseinandersetzung zwischen einem in Gotha (Thüringen) ansässigen Unternehmen und einem Hamburger Konkurrenzunternehmen um die Benutzung der Marke „Gothoplast“, zum unmittelbaren Anlaß. Das Hamburger Unternehmen hatte von dem Gothaer Unternehmen verlangt, die Verwendung der Marke „Gothoplast“ für Wundpflaster in den alten Bundesländern zu unterlassen, da diese Marke mit einem ihm – dem Hamburger Unternehmen – zustehenden älteren Warenzeichen für Hühneraugenpflaster verwechslungsfähig sei.

Wie der Bundesregierung bekannt ist, ist dieser Streit aufgrund einer Intervention des Präsidenten des Bundeskartellamts beigelegt worden; das Hamburger Unternehmen verfolgt den von ihm behaupteten Unterlassungsanspruch nicht weiter. Aus der Sicht der Bundesregierung hat sich damit der unmittelbare Anlaß für die Kleine Anfrage erledigt.

Vor diesem Hintergrund möchte die Bundesregierung auf die einzelnen Fragen noch wie folgt eingehen:

1. Welche gesetzlichen Grundlagen sind zu beachten, wenn Firmen- bzw. Warenzeichen miteinander konkurrieren?

Eine Kollision von übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen geschäftlichen Bezeichnungen oder Warenzeichen wird von Gesetzes wegen in aller Regel nach dem Prinzip der Priorität gelöst, d. h. das zeitlich ältere Kennzeichen genießt grundsätzlich Vorrang vor dem jüngeren.

Im Recht der Bundesrepublik Deutschland ergibt sich dies für den Namen, die Firma oder bestimmte andere geschäftliche Bezeichnungen aus § 16 Abs. 1 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG). Ein eingetragenes Warenzeichen verleiht darüber hinaus seinem Inhaber nach § 15 Abs. 1 des Warenzeichengesetzes (WZG) das alleinige Recht, das Warenzeichen im Zusammenhang mit Waren oder Dienstleistungen der angemeldeten Art zu benutzen; nach § 24 WZG kann er jeden auf Unterlassung in Anspruch nehmen, der das geschützte Zeichen oder ein mit ihm verwechslungsfähiges Zeichen (§ 31 WZG) im geschäftlichen Verkehr benutzt. Darüber hinaus hat er das Recht, der späteren Anmeldung eines übereinstimmenden oder verwechslungsfähigen Warenzeichens zu widersprechen (§ 5 Abs. 4 Nr. 1 WZG) oder die Eintragung eines später angemeldeten Warenzeichens löschen zu lassen (§ 11 Abs. 1 Nr. 1 WZG).

Diese Grundsätze entsprechen denjenigen Regeln, die das Recht der ehemaligen DDR auf diesem Gebiet vorgesehen hatte. Auch nach dem Gesetz über Warenkennzeichen der DDR (WKG) begründete die Eintragung einer Marke das ausschließliche Recht ihres Inhabers zur Kennzeichnung der Waren und Dienstleistungen, für die das Zeichen registriert ist (§ 14 WKG). Auch das DDR-Recht räumte dem Markeninhaber im Falle der Benutzung von verwechslungsfähigen jüngeren Kennzeichen einen Unterlassungsanspruch ein (§§ 28, 29 WKG); ähnliche Grundsätze galten nach DDR-Recht für die Kollision von Betriebsnamen (§ 28 Abs. 1, § 30 WKG). Nach § 13 WKG war eine später angemeldete Marke von der Eintragung ausgeschlossen, wenn das gleiche oder ein verwechselbar ähnliches Warenkennzeichen für einen anderen für gleiche oder gleichartige Waren oder Dienstleistungen früher angemeldet und eingetragen worden war; eine gleichwohl eingetragene Marke unterlag der Löschung nach § 18 Abs. 1 Nr. 2 d WKG.

2. Welche Sonderbestimmungen gibt es zu diesem Sachverhalt im Eingangsvertrag?

Die in der Antwort auf Frage 1 grob skizzierten Grundsätze bedurften aus Anlaß der Herstellung der deutschen Einheit einer gesonderten Regelung. Die Zusammenführung der Hoheitsgebiete der beiden deutschen Staaten und die Schaffung der Rechts-

einheit machten es bereits im Rahmen des Einigungsvertrages erforderlich, Sonderregelungen für die in beiden Territorien bestehenden Kennzeichenrechte vorzusehen. Diese besonderen Bestimmungen des Einigungsvertrages sind inzwischen durch das Gesetz über die Erstreckung gewerblicher Schutzrechte (Erstreckungsgesetz), das am 1. Mai 1992 in Kraft treten wird, ergänzt worden. Dabei war und ist zu unterscheiden zwischen den durch Anmeldung und Eintragung erworbenen Warenzeichen und Dienstleistungsmarken einerseits und denjenigen Kennzeichenrechten, deren Schutz durch bloße Benutzung erlangt werden kann, andererseits:

a) Hinsichtlich der gewerblichen Schutzrechte, zu denen die Warenzeichen und Dienstleistungsmarken (in der Terminologie des DDR-Rechts: Marken) zählen, enthält der Einigungsvertrag vom 31. August 1990 in Anlage I Kapitel III Sachgebiet E Abschnitt II Nr. 1 (BGBl. 1990 II S. 885, 961) besondere Bestimmungen, die grundsätzlich danach differenzieren, ob ein Schutzrecht schon vor dem 3. Oktober 1990 in einem der beiden deutschen Staaten bereits bestanden hatte oder angemeldet worden war (sogenannte Altrechte) oder erst nach der Herstellung der deutschen Einheit. Die vollständige Rechtseinheit wurde dabei zunächst nur für die neu angemeldeten Schutzrechte begründet, denen Geltung von Anfang an im gesamten Bundesgebiet zukommt (§ 2 der besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag). Für die hier interessierenden Altrechte hingegen ist in § 3 Abs. 1 der besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag festgelegt worden, daß sie zunächst jeweils nur mit Wirkung für ihr bisheriges Schutzgebiet aufrechterhalten bleiben und weiterhin dem vor dem 3. Oktober 1990 für sie maßgeblichen Recht unterliegen.

Dies hat für die „alten“ Warenzeichen und Dienstleistungsmarken zur Folge, daß sie in ihrer Wirkung zunächst territorial beschränkt geblieben sind, je nach ihrem Ursprung entweder auf das Gebiet der ehemaligen DDR oder der „alten“ Bundesrepublik Deutschland. In Fällen der Kollision übereinstimmender oder verwechslungsfähiger Marken aus beiden Teilen Deutschlands steht damit jedem Markeninhaber für „sein“ Gebiet das Ausschließungsrecht zu. Gleichzeitig ist diesen „Altrechten“ der Vorrang gegenüber den Neuanmeldungen eingeräumt worden, auch wenn sie nur in einem Teilgebiet entstanden waren (§ 9 der besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag).

Die territoriale Aufrechterhaltung der Altrechte hatte jedoch nur den Charakter einer vorläufigen Regelung. Insbesondere ihre territoriale Ausdehnung („Erstreckung“) auf das gesamte Bundesgebiet war in § 13 der besonderen Bestimmungen über den gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag dem gesamtdeutschen Gesetzgeber vorbehalten worden. Diese zweite Stufe der Rechtseinheit ist inzwischen durch das Erstreckungsgesetz, das der Deutsche Bundestag am 12. März 1992 auf einen entsprechenden Entwurf der Bundesregierung

hin verabschiedet hat, vollendet worden. Mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes werden die aufgrund des Einigungsvertrages zunächst nur aufrechterhaltenen Schutzrechte von Gesetzes wegen jeweils auf das gesamte Bundesgebiet erstreckt (§§ 1, 4 ErstrG). Die aus der ehemaligen DDR stammenden Schutzrechte werden dabei im größtmöglichen Umfang dem bundesdeutschen Recht unterstellt (§ 5 ErstrG).

Da die Zusammenfassung der bisher getrennten Schutzrechtsgebiete durch das Erstreckungsgesetz im Einzelfall dazu führen kann, daß übereinstimmende Schutzrechte aufeinander treffen, die sich in der Hand verschiedener Inhaber befinden, sieht das Erstreckungsgesetz für die Kollisionsfälle gesetzliche Lösungen vor. Für die Kollision identischer oder verwechslungsfähiger Marken gilt danach, daß sie nach der Erstreckung im jeweils anderen Gebiet nur mit der Zustimmung desjenigen benutzt werden dürfen, der dort vor der Erstreckung selbst rechtswirksam Markenschutz erworben hat (§ 30 Abs. 1 ErstrG). Das hier gewählte „Ausschließlichkeits-“ oder „Zustimmungsprinzip“ allein ist geeignet, das Markenrecht in seiner Funktion als Kennzeichen von Waren oder Dienstleistungen und als Verkörperung des good will eines Unternehmens zu wahren. Eine gleichzeitige Benutzung übereinstimmender Kennzeichen auf demselben Gebiet für gleiche oder ähnliche Waren oder Dienstleistungen würde die Markenrechte in ihrem Kernbereich treffen.

Ausnahmen von diesem Zustimmungserfordernis des § 30 Abs. 1 ErstrG enthält allerdings § 30 Abs. 2 ErstrG für bestimmte Fälle gebietsüberschreitender Publikumswerbung (Absatz 2 Nr. 1), ferner für Konstellationen, in denen sich zwei „gespaltene“ Marken gegenüberstehen, von denen die eine aus einer Enteignungsmaßnahme in der DDR hervorgegangen ist und der Rückübertragung nach dem Vermögensgesetz unterfällt (Absatz 2 Nr. 2, Absatz 4), sowie schließlich für den Fall, daß der Ausschluß von der Benutzung der Marke im hinzukommenden Gebiet im Einzelfall bei umfassender Interessenabwägung unbillig wäre (Absatz 2 Nr. 3). Letzteres kann etwa dann eintreten, wenn langjährig nicht benutzte Marken oder solche, die aus Enteignungen – auch außerhalb des Anwendungsbereichs des Vermögensgesetzes – hervorgegangen sind, dazu benutzt werden, dem anderen Markeninhaber in rechtsmißbräuchlicher Weise den Marktzutritt zu versperren.

Greift im Einzelfall keiner dieser Ausnahmetatbestände ein, so verbleibt es bei dem Grundsatz, daß auch nach der Erstreckung übereinstimmende Warenzeichen und Dienstleistungsmarken aus den beiden früheren Teilgebieten nur dann im jeweils anderen Gebiet benutzt werden dürfen, wenn der Inhaber der übereinstimmenden Marke damit einverstanden ist.

- b) Für die durch bloße Benutzung erworbenen Kennzeichenrechte enthält weder der Einigungsvertrag noch das Erstreckungsgesetz ausdrückliche besondere Bestimmungen. Gesetzliche Sonderregelungen für eine Aufrechterhaltung und Erstreckung solcher Rechte sind nicht notwendig, da mit dem

Inkrafttreten des Warenzeichengesetzes und des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb im Gebiet der ehemaligen DDR am 3. Oktober 1990 die Anspruchsgrundlagen für den Schutz solcher Kennzeichenrechte und damit auch die Maßstäbe für die Lösung etwaiger Kollisionen auch dort unmittelbar gelten; die Auslegung der Tatbestandsmerkmale dieser Anspruchsnormen (etwa des genannten § 16 UWG für sonstige geschäftliche Bezeichnungen) kann der Rechtsprechung überlassen bleiben. Es ist davon auszugehen, daß die Rechtsprechung, soweit erforderlich, Regelungen für die Lösung solcher Fälle entwickeln wird, in denen die für den Schutz erforderlichen Voraussetzungen zunächst nur im Ursprungsgebiet des Rechts, nicht aber auch schon im jeweils hinzukommenden Gebiet gegeben sind. Anknüpfungspunkte für solche Regelungen bestehen z. B. in den Grundsätzen, die von den Gerichten der Bundesrepublik Deutschland für in territorialer Ausdehnung begriffene Ausstattungen oder geschäftliche Bezeichnungen entwickelt worden sind.

3. Sind die bestehenden gesetzlichen Regelungen nach Meinung der Bundesregierung ausreichend, um die Interessen ostdeutscher Firmen zu schützen?

Die in der Antwort auf die vorstehende Frage geschilderten gesetzlichen Regelungen gehen vom Grundsatz der Gleichberechtigung der aus beiden deutschen Staaten stammenden Kennzeichenrechte aus. Es ist weder eine Bevorzugung noch eine Benachteiligung von Schutzrechten vorgesehen, die in Ostdeutschland ansässigen Unternehmen zustehen. Vielmehr sind deren Kennzeichenrechte im gleichen Umfang geschützt wie die Rechte von Unternehmen mit Sitz in den alten Bundesländern.

4. Ist nach Auffassung der Bundesregierung eine Verdrängung ostdeutscher Betriebe durch „ältere Rechte“ westdeutscher gerechtfertigt, wenn ja, ist das vereinbar mit der industriellen Entwicklung der ostdeutschen Länder oder wird dadurch u. U. der Aufschwung Ost behindert?

Die gleichberechtigte Regelung von Kennzeichenrechten aus den alten wie aus den neuen Bundesländern bietet nach Ansicht der Bundesregierung keine Grundlage für die Annahme, daß Unternehmen aus den neuen Bundesländern unter Berufung auf ältere Kennzeichenrechte von Unternehmen aus dem früheren Bundesgebiet verdrängt würden. Im Gegenteil erwartet die Bundesregierung insbesondere vom Inkrafttreten des Erstreckungsgesetzes eine Förderung des Wettbewerbs und der Stärkung der Wirtschaftskraft insbesondere auch in den neuen Bundesländern. Die gleichberechtigte Anerkennung der gewerblichen Schutzrechte der Unternehmen in den neuen Ländern bedeutet eine wichtige Voraussetzung für den wirtschaftlichen Wiederaufbau.

5. In welchen konkreten Fällen verloren ehemalige „DDR-Firmen“ ihre Firmen- bzw. Warenzeichen?  
Auf welcher gesetzlichen Grundlage geschah dies?  
Welche Konsequenzen hatte dies für die Wettbewerbssituation der betroffenen Betriebe?

Fälle, in denen Unternehmen aus den neuen Bundesländern ihre Kennzeichenrechte aufgrund einer Kollision mit Kennzeichenrechten westdeutscher Unternehmen „verloren“ hätten, sind der Bundesregierung nicht bekannt.

6. Beabsichtigt die Bundesregierung, Maßnahmen gegen einen nur formaljuristisch begründeten Verdrängungswettbewerb westdeutscher Firmen zu ergreifen?

Weder die besonderen Bestimmungen zum gewerblichen Rechtsschutz im Einigungsvertrag noch die Regelungen des Erstrekungsgesetzes bieten nach Ansicht der Bundesregierung Anlaß für einen „formaljuristisch begründeten Verdrängungswettbewerb“, weder in bezug auf west- noch auf ostdeutsche Unternehmen.



---

Druck: Thenée Druck, 5300 Bonn, Telefon 23 19 67

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 13 63, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (02 28) 36 35 51, Telefax (02 28) 36 12 75  
ISSN 0722-8333